

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/450f7a16-3350-3e2f-b357-0221f69fe309>

Bibliografie	
Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 151 GewO - Eintragungen in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des [§ 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b](#) ist die Eintragung auch bei

1. dem Vertretungsberechtigten einer juristischen Person,
2. der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person,

die unzuverlässig oder ungeeignet sind, vorzunehmen, in den Fällen des [§ 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b](#) jedoch nur, sofern der betroffenen Person die Ausübung eines Gewerbes oder die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person nicht selbst untersagt worden ist.

(2) Wird eine nach [§ 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1](#) eingetragene vollziehbare Entscheidung unanfechtbar, so ist dies in das Register einzutragen.

(3) Sind in einer Bußgeldentscheidung mehrere Geldbußen festgesetzt ([§ 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#)), von denen nur ein Teil einzutragen ist, so sind lediglich diese einzutragen.

(4) In das Register ist der rechtskräftige Beschluss einzutragen, durch den das Gericht hinsichtlich einer eingetragenen Bußgeldentscheidung die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet ([§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#)).

(5) ¹Wird durch die endgültige Entscheidung in dem Wiederaufnahmeverfahren die frühere Entscheidung aufrechterhalten, so ist dies in das Register einzutragen. ²Andernfalls wird die Eintragung nach Absatz 4 aus dem Register entfernt. ³Enthält die neue Entscheidung einen einzutragenden Inhalt, so ist dies mitzuteilen.

